

Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung

Die Handreichung wurde am 13. Juni 2017 vom Präsidium verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG)	4
1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz	5
2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug	5
3. Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)	8
4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland	10
5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“	11
6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung	12
II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung	17
1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung	17
2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	17
3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung	18
4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz	18
5. Ablauf des Dublinverfahrens	19
III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands	22
1. EASY-System und Familienzusammenführung	22
2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung	24
IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands	25
3. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung	30
4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland: Elternnachzug	30
5. Notwendige Kosten zur Familienzusammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)	32
Anhang: Ansprechpartner/innen	33

Vorbemerkung

Die weltweiten Wanderungs- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre haben unter anderem auch dazu geführt, dass Familien oftmals nicht als Einheit migrieren oder flüchten können, sondern sich in verschiedenen Ländern oder auch Kontinenten aufhalten. Häufig werden Familien auf der Flucht auseinandergerissen.

Die Familie ist der Kern unserer Gesellschaft und ihre Einheit ist durch Grund- und Menschenrechte¹ geschützt. Das Ankommen in Deutschland ist für Menschen schwer, die in Sorge um ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland leben.² Der gegenseitige Halt und die Unterstützung im Familienverbund ist eine zentrale Ressource für die Integration in Deutschland. Auch die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie³ bekräftigt, dass eine Familienzusammenführung „zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei[trägt], die die Integration Drittstaatsangehöriger⁴ in dem Mitgliedstaat erleichtert ... [und] dadurch ... auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert [wird] ...“

Dennoch gelingt selbst bei eindeutigen Fallkonstellationen – wie z.B. die Zusammenführung der Kernfamilie – und klaren rechtlichen Rahmenbedingungen die Familienzusammenführung von Geflüchteten häufig nicht oder nur stark verzögert. So vergeht oftmals wertvolle Zeit, bis die/der richtige Ansprechpartner/in gefunden ist. Auch gibt es Unsicherheiten über Kostentragungspflichten, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung.

Für viele Fachstellen (Behörden und Beratungsstellen) sind Fragestellungen zum Thema Familienzusammenführung eine neue Herausforderung.

Vor diesem Hintergrund legt der Deutsche Verein diese Handreichung für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung vor. Sie gibt Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Zuständigkeiten, formuliert Verfahrensabläufe und benennt Ansprechpartner/innen.

Die Handreichung konzentriert sich im ersten Abschnitt auf die Fallkonstellationen der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz, die als Flüchtlinge⁵ bzw. subsidiär Schutzberechtigte⁶ anerkannt wurden, denen Asylberech-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Melanie Köbler.

1 Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention. Ausführlich hierzu: Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 12/2016, S. 8 ff., abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

2 Beispielhaft sei hierzu auf die Erkenntnisse des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration sowie der Robert-Bosch-Stiftung verwiesen: Kurzinformation, Januar 2017: Was wirklich wichtig ist: „Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen“. Abrufbar unter https://www.svr-migration.de/publikationen/lebenslage_fluechtlinge/ – letzter Abruf: 12. Mai 2017.

3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Amtsblatt Nr. L 251 vom 03/10/2003 S. 0012 – 0018, 4. Erwägungsgrund <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

4 Als Drittstaaten werden alle Länder bezeichnet, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden.

5 Wer als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Variante 1 AufenthG.

6 Subsidiär schutzberechtigt ist, wer nicht als Flüchtling oder Asylberechtigte/r anerkannt wird, jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie Folter oder Todesstrafe droht, § 4 AsylG. Wenn das BAMF einer Person die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt hat, erhält sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Var. 2 AufenthG.



tigung⁷ zuerkannt wurde bzw. die als „Resettlement-Flüchtling“⁸ aufgenommen wurden.

Insbesondere während des laufenden Asylverfahrens gibt es für die Familienzusammenführung innerhalb des sogenannten Dublin-Gebiets⁹ sowie innerhalb Deutschlands¹⁰ spezifische Vorgaben für die Familienzusammenführung. Deshalb befassen sich zwei weitere Abschnitte mit den Themen Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung bzw. innerhalb Deutschlands.

In einem eigenen Abschnitt widmet sich die Handreichung den Möglichkeiten der Familienzusammenführung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.¹¹ Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen unter 18 Jahren Spezialregelungen.¹²

Adressaten der Handreichung sind alle Fachstellen, die Geflüchtete bei der Familienzusammenführung unterstützen.

Die Ausführungen zeigen, dass es für gelingende Familienzusammenführungen grundlegend ist, dass die beteiligten Behörden flächendeckend mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Bereich Familienzusammenführung erfüllen können.

I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG)

Die Fallkonstellationen dieses Kapitels beschreiben die Verfahren für einen Familiennachzug zu Ausländer/innen nach Deutschland.¹³

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nach §§ 27–36 AufenthG finden für den Familiennachzug von Familienangehörigen aus einem Drittstaat, also aus dem Herkunfts- oder aus einem Transitland, Anwendung.

Ein Familiennachzug nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ist aber auch für Familienangehörige möglich, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“¹⁴ aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren

7 Wer als Asylberechtigte/r im Sinne des Art. 16a GG anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 25 Abs. 1 AufenthG.

8 Wer als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Zum Begriff „Resettlement“, siehe <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/HumAufnahmeResettlement/ResettlementHumanitaereAufnahme/resettlement-node.html>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

9 Stichwort: Dublin III-Verordnung. Die Dublin III-VO gilt über den EU-Raum hinaus auch in den Ländern Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island unmittelbar.

10 Stichwort: Umverteilung nach dem EASY-Verfahren sowie der Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

11 Die Handreichung nutzt den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, da die Kinder und Jugendlichen in erster Linie nicht als Ausländer/innen wahrgenommen werden sollten, sondern als junge, besonders schutzbedürftige Menschen. Die besondere Schutzbedürftigkeit findet im Wort „Flüchtling“ Ausdruck. Das Begriffsverständnis in diesem Kontext „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ in seiner umgangssprachlichen Bedeutung verdeutlicht die „gelebte Realität“ der jungen Menschen. Siehe hierzu ausführlich Pressemitteilung BUMF vom 18. Dezember 2015, siehe <http://www.b-umf.de/Page-10>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

12 Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, dass minderjährige Ehegatten ein bereits erteiltes Aufenthaltsrecht nicht verlieren sollen, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben ist. § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG-E, siehe BT-Drucks. 18/12086; das Gesetz wurde am 1. Juni 2017 verabschiedet und ist noch nicht in Kraft (Stand: 16. Juni 2017).

13 Allgemein zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen siehe Visumshandbuch des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216240/Visumshandbuch.pdf>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

14 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung, siehe II.1.



parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II 4“).

1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz

Dem deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht liegt ein enger Familienbegriff zugrunde. Im Aufenthaltsgesetz gilt der Grundsatz, dass Ehegatten, (eingetragene) Lebenspartner/innen, Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen und minderjährige ledige Kinder, also im Wesentlichen Familienangehörige der sogenannten Kernfamilie, einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach Deutschland haben.

Wenn z.B. volljährige¹⁵ Geschwister oder andere Verwandte nachziehen wollen, steht dies im Ermessen der Ausländerbehörde, und es muss eine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG nachgewiesen werden (siehe „I 5“).

Geschützt werden durch das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich sowohl durch Abstammung entstandene als auch rechtlich vermittelte Familienbande (Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder oder Anvertrauung durch Kafala im islamischen Recht¹⁶). Bei der Bewertung der Familienbande kommt es nicht auf die formellen Rechtsverhältnisse an, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebte „Bindungs- und Betreuungsgemeinschaft“.¹⁷

Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung¹⁸ sowie für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen¹⁹ ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug

Zu den Grundvoraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz gehört insbesondere, dass sich ein Mitglied der Familie („Referenzperson“²⁰) in Deutschland legal aufhält und einen entsprechenden Aufenthaltsstatus hat, der Lebensunterhalt für sie und die nachziehenden Familienangehörige gesichert ist und die Referenzperson über ausreichend Wohnraum verfügt.

15 Zum Volljährigkeitsbegriff: Die Volljährigkeit tritt in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (siehe § 2 BGB). Abweichende Volljährigkeitsalter in anderen Ländern (siehe hierzu z.B. Website von Youthpolicy abrufbar unter: <http://www.youthpolicy.org/>, letzter Abruf: 24. Februar 2017).

16 Die Kafala ist ein islamisches Rechtsinstitut. „Durch ...[die Kafala] wird nicht in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen, sondern ein Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut.“ Ausführliche Erläuterungen hierzu abrufbar unter: „Häufig gestellte Fragen“ – Antwort zu Frage Nr. 1, dritter Absatz, abrufbar https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

17 Zum Familienbegriff auch Nr. 36.2.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ausführlich, siehe BAMF: Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, S. 21, 2017 abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

18 Siehe „II 3“

19 Siehe „IV 2 2“

20 Als „Referenzperson“ wird in dieser Handreichung die Person bezeichnet, die in Deutschland als Flüchtling, subsidiär schutzberechtigt bzw. asylberechtigt anerkannt ist oder als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde und die die „Referenz“, also die Bezugsperson für die nach Deutschland nachziehenden Familienmitglieder ist.

2.1. Legal Aufenthalt in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass sich die Referenzperson legal in Deutschland aufhält und eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hat die Referenzperson in Deutschland nur eine Duldung bzw. befindet sich noch im Asylverfahren, ist ein Familiennachzug nach §§ 27–36 AufenthG grundsätzlich nicht möglich. Im letzten Fall sollte geprüft werden, ob eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung in Betracht kommt (siehe „II“).

2.2. Status der Referenzperson in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist in diesen Fallkonstellationen, dass die Referenzperson in Deutschland als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r bzw. als Asylberechtigte/r anerkannt ist bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Nur wenn die Referenzperson als Flüchtling bzw. Asylberechtigte/r anerkannt ist, ist ein Familiennachzug derzeit möglich. Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug hingegen grundsätzlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.²¹ Für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten kann in bestimmten Ausnahmefällen jedoch eine Aufnahme in Deutschland nach § 22 Satz 1 AufenthG beim Auswärtigen Amt beantragt werden.²² Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG sind völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe. Hierbei sollten insbesondere die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden.²³ Auch ist ein Nachzug über humanitäre Aufnahmeprogramme²⁴ insbesondere auch für diese Fallkonstellationen denkbar.

Zu beachten ist, dass die durch humanitäre Aufnahmeprogramme sowie auf der Grundlage von § 22 Satz 1 AufenthG vermittelte Aufnahme andere Rechtsfolgen hat – mit Blick auf Zugangsvoraussetzungen zu Sozialleistungen, zur Beschäftigung sowie zur Selbständigkeit – als die Aufnahme als nachzugsberechtigter/r Familienangehöriger/r von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen.²⁵

21 § 104 Abs. 13 AufenthG. Aktuelle Informationen zu Hinweisen bei subsidiärer Schutzberechtigung, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/begriffsbestimmungen/>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

22 Auch hierzu sind aktuelle Informationen unter <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0> (letzter Abruf: 12. Mai 2017) zu finden. Zum Hintergrund: BT-Drucks. 18/7538, S. 20; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug, WD 3-3000-062/16, S. 5; Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 12/2016, abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

23 Siehe hierzu: Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2017: Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten.

24 Gemeint sind hier humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG: Nach § 23 Abs. 1. Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

25 Siehe ausführlich zum Zugang zu sozialen Rechten: Der Paritätische Gesamtverband: Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, abrufbar unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf, letzter Abruf 12. Mai 2017.

2.3. Privilegierung bei Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asyl-

berechtigung oder Resettlement-Status der Referenzperson in Deutschland

Beim Ehegattennachzug, Nachzug von Lebenspartner/innen und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten²⁶ sowie Resettlement-Flüchtlingen ist nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichender Wohnraum“ durch die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder abzusehen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling gestellt wird und die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat, zu dem einzelne Familienmitglieder eine besondere Bindung haben, gelebt werden kann.

Um die Dreimonatsfrist zu wahren, kann die Referenzperson in Deutschland bei ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen fristwahrenden Antrag stellen.

Alle Staatsangehörigen haben auch die Möglichkeit mit Anzeige über die Website des Auswärtigen Amtes (siehe <https://fap.diplo.de>²⁷) die Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) zu wahren.²⁸

Wenn die Dreimonatsfrist verpasst wird, kann von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ nur noch im Wege des Ermessens abgesehen werden. Grundsätzlich muss dann beides durch die in Deutschland lebenden Familienmitglieder (Referenzperson/en) selbst gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Maßstab für die Ermessensausübung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte).²⁹

2.4 Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für den Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gilt ebenfalls eine Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“³⁰ abgesehen wird. Die Privilegierung besteht dabei solange das in Deutschland lebende Kind nach deutschem Recht minderjährig ist. Anders als beim Kinder- und Ehegattennachzug/Nachzug von Lebenspartner/innen gilt daher keine 3-Monatsfrist (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV 4“).

2.5 Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn die Referenzperson für sich und die nachziehenden Familienmitglieder den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln

26 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter 1.2.2.

27 Letzter Abruf: 12. Mai 2017.

28 Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2017. Das Auswärtige Amt hat ausdrücklich mitgeteilt, dass diese „Online-Anzeige“ für alle und nicht nur für syrische Staatsangehörigkeit möglich ist.

29 Müller, in: Hofmann, R.M. (Hrsg.): Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl., Baden-Baden 2016, § 29 Rdnr. 15.

30 Siehe hierzu „1.2.5“ und „1.2.6“

einschließlich ausreichend Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (SGB II/SGB XII-Leistungen) bestreiten kann (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 3 AufenthG).

Die aufenthaltsrechtliche Vorgabe, den Lebensunterhalt zu sichern, ist im Lichte der europäischen Vorgaben und Rechtsprechung auszulegen: In einer Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof³¹ festgelegt, dass es darauf ankommt, dass die Referenzperson in Deutschland Folgendes nachweist: Sie muss „über ein ausreichendes festes und regelmäßiges Einkommen verfügen, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und [ihre] Familienangehörigen zu bestreiten“. Unschädlich ist nach der Grundsatzentscheidung, wenn aufgrund der Einkommenshöhe Ansprüche auf besondere Formen der Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Freibeträge oder einkommensunterstützende Maßnahmen bestehen.

2.6 Ausreichend Wohnraum

Ausreichend ist der Wohnraum, wenn er den bundeslandspezifischen Vorgaben einer Sozialmietwohnung für die jeweilige Familiengröße entspricht (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 4 AufenthG) – (zur Angemessenheit des Wohnraums „1 6 5“).

3. Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG). Kinder müssen mithin ledig und minderjährig sein, damit sie einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihren Eltern nach dem Aufenthaltsgesetz haben.

Wenn beide Elternteile oder das alleinsorgeberechtigte Elternteil als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte³² anerkannt sind bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurden, müssen die Kinder die zusätzlichen Voraussetzungen „Spracherfordernis“ und „Integrationserfordernis“³³ nicht erfüllen (§ 32 Abs. 2 AufenthG).

3.1 Verpflichtende Zustimmung des anderen Elternteils

In den Fallkonstellationen, in denen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, aber nicht beide Elternteile sich in Deutschland aufhalten bzw. nicht beide als Flüchtlinge oder subsidiär schutzberechtigt/asylberechtigt anerkannt sind, muss der andere (im Ausland) lebende Elternteil dem Kindernachzug zustimmen

31 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-578/08 (Rhimou Chakroun).

32 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „1 2 2“

33 Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG „Sprach- und Integrationserfordernis“ grundsätzlich nur für minderjährige, ledige Kinder ab 16 Jahren gelten können.

(§ 32 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Zustimmung kann durch eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle ersetzt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

In den Fallkonstellationen, in denen ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss der andere Elternteil nicht zustimmen. Wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil allerdings nicht über den Nachweis der alleinigen Sorge verfügt, muss mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über die Möglichkeit von Ersatzdokumenten bzw. eine eidesstattliche Versicherung verhandelt werden.

3.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist zwischen Geschwisternachzug gemeinsam mit den Eltern und dem Geschwisternachzug ohne Eltern zu unterscheiden.

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, siehe „I 5“).

Die Rechtsprechung zum gleichzeitigen Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist nicht einheitlich.³⁴ Der Gesetzeswortlaut der §§ 27–36 AufenthG regelt diese Fallkonstellation nicht ausdrücklich. Da für Visumsverfahren ausschließlich die Berliner Verwaltungsgerichte örtlich zuständig sind (siehe hierzu „I 6 6“), wird die Rechtsprechung auch ausschließlich durch die Berliner Gerichte geprägt.

Nach jüngster Rechtsprechung³⁵ zeichnet sich eine neue Argumentationslinie ab: Als Folge des Anspruchs der Eltern auf Elternnachzug³⁶, also auf Erteilung eines Visums gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG, kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen. Sollen Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG haben, gemeinsam mit den Eltern einreisen oder zu diesen nachziehen, gelten für die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Kinder die allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäbe (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und grundsätzlich keine Privilegierungen

34 Uneinheitliche Rechtsprechung, siehe hierzu dahingehend positive Entscheidungen des VG Berlin, Beschluss vom 8. Dezember 2015, VG 10 L 524, 15 V, die vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2015, OVG 3 S 95.15. Der Volltext der Entscheidungen ist frei abrufbar unter <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Berlin-Brandenburg&Datum=21.12.2015&AktENZEICHEN=3%20S%2095.15>, letzter Abruf 12. Mai 2017; dahingehend negative Entscheidungen: VG Berlin, Beschluss vom 20. Juni 2016, VG 34 L 138.16 V; VG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2016, 28 K 498.15 V; VG Berlin, Urteil vom 11. November 2010, VG 15 K 153.10 V; siehe auch <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

35 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 106.16, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 98.16, juris.

36 Ausführlich zum Elternnachzug: siehe „IV 4“

gen.³⁷ Grundsätzlich müssen also die Eltern für sich und die nachziehenden Kinder den Lebensunterhalt sichern.

Die Auslandsvertretungen sind allerdings angehalten, die Situation vor Ort für die Geschwisterkinder zu beurteilen und die Ausländerbehörden dann entsprechend zu unterrichten. Kommen die Auslandsvertretungen zu dem Ergebnis, dass ein atypischer Fall vorliegt, bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder nicht und es wird von diesen Voraussetzungen abgesehen. Wird die Referenzperson in Deutschland innerhalb der kommenden drei Monate volljährig, wurde nach jüngster Rechtsprechung³⁸ nicht von den Voraussetzungen gesicherter Lebensunterhalt und angemessener Wohnraum abgesehen.³⁹

Die Rechtsprechung zum Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern ist gerade in der Entwicklung. Zu beachten ist hierbei, dass es im Ermessen der zuständigen Auslandsvertretung und Ausländerbehörden steht, ob sie von den Voraussetzungen Lebensunterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum absehen. Maßstab für die Ermessensentscheidung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte).⁴⁰

Im Einzelfall ist gegebenenfalls alternativ zu klären, ob aufgrund einer außergewöhnlichen Härte der gleichzeitige Familiennachzug von beiden Eltern und Geschwisterkindern möglich ist (Nachzug sonstiger Familienangehöriger „I.5“).

3.3 Junge Erwachsene

Wenn die Kinder bei Antragstellung nicht mehr minderjährig sind, steht ein Nachzug im Ermessen der Ausländerbehörde und ist auch nur dann möglich, wenn der Nachweis der „außergewöhnlichen Härte“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG, siehe I.5) gelingt.⁴¹

Auch die Privilegierungen mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe I.2.5/6) gelten nur für minderjährige ledige Kinder.

4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland

Voraussetzung für den Anspruch auf Ehegattennachzug bzw. den Nachzug zum Lebenspartner/zur Lebenspartnerin ist die Vollendung des 18. Lebensjahr beider Ehegatten/Lebenspartner/innen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ferner muss die Ehe/Lebenspartnerschaft im Herkunfts- bzw. Transitland grundsätzlich staatlich

37 Privilegierungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG (Absehen von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichenden Wohnraum“ [siehe hierzu „I.2.5“ und „I.2.6“]).

38 OVG vom 4. Januar 2017, 3 S 107.16.

39 Zum Ganzen auch: Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde (VAB Berlin, dort S. 265 ff. abrufbar unter <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

40 Müller, in: NK-AusR (Fußn. 29), § 29 Rdnr. 15.

41 In besonderen Einzelfällen ist in diesen Fallkonstellationen auch eine humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG möglich.



anerkannt sein.⁴² Wenn die/der Lebenspartner/in bzw. Ehegatte/Ehegattin als Resettlement-Flüchtling aufgenommen bzw. als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r⁴³ bzw. Asylberechtigte/r in Deutschland anerkannt ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG⁴⁴ hat, kommt es auf Kenntnisse der deutschen Sprache nicht an, sofern die Ehe/Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Referenzperson ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG). In diesen Fallkonstellationen gilt auch die Privilegierung mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe „I 2 5“ und „I 2 6“).

Wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft ausschließlich religiös geschlossen, aber nicht staatlich anerkannt wurde oder die/der Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in minderjährig ist, ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht möglich.

5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“

Außerhalb der sogenannten Kernfamilie ist der Familiennachzug nur ausnahmsweise möglich: Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ (z.B. Pflegekinder, Betreuung im Rahmen einer Kafala, Geschwister ohne Eltern, Nichte, Onkel, volljährige Schwester oder Großvater) ist mithin eine „Kann-Bestimmung“ und steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Der Begriff der außergewöhnlichen Härte wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz⁴⁵ (Nr. 36.2.2.2 und Nr. 36.2.2.3) näher umschrieben:

Nr. 36.2.2.2: Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Der Verlust eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kinder nachzug infolge einer Überschreitung der Altersgrenze für den Nachzug stellt grundsätzlich keinen Härtefall dar.

Nr. 36.2.2.3: Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland

42 Siehe hierzu im Einzelnen und insbesondere zu religiösen Ehen: Nr. 28.1.1.1 AVV-AufenthG. „... Religiöse Ehen stehen den vor staatlichen Stellen geschlossenen Ehen gleich, wenn sie am Ort der Eheschließung in der konkret vollzogenen Weise staatlich anerkannt sind; ...“

43 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „I 2 2“

44 Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Ehegattennachzug ebenfalls privilegiert.

45 Siehe Begriffserläuterung z.B. in Deutscher Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013 (bearbeitet von M. Köbler/T. Mohr/H. Habbe, 3. Aufl., Freiburg/Berlin 2012, S. 98.

des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22 ff.) und begründen keinen Härtefall i.S.d. § 36.“

Die außergewöhnliche Härte muss im konkreten Einzelfall in der Person des nachzugswilligen Familienangehörigen begründet sein und entsprechend nachgewiesen werden. Grundsätzlich nicht ausreichend ist der Hinweis auf die aktuelle Situation im Herkunftsland. Da der Nachweis aufwendig und komplex ist, ist die Unterstützung durch eine/n spezialisierte/n Anwältin/Anwalt zu empfehlen.

Privilegierungen wie der Verzicht auf die Grundvoraussetzungen Lebensunterhaltsicherung und Wohnraumerfordernis werden beim Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ in der Regel nicht gewährt.

6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung

6.1 Visumspflicht und Antragsort

a) Grundsatz

Regelmäßig ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in vorab einen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt. Zuständig ist regelmäßig die Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland. Ausnahmsweise ist auch die Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich (siehe „1.6.1c“).⁴⁶

Hinweise zum Verfahren und Antragsformulare sind auf der Website des Auswärtigen Amtes eingestellt (Link, siehe Fußnote⁴⁷).

b) Terminbeantragung für Visumsantrag bei deutscher Auslandsvertretung

Einige deutsche Auslandsvertretungen haben ein eigenes Terminbuchungssystem vorgesehen, das über die jeweiligen Internetseiten (Link, siehe Fußnote⁴⁸) zugänglich ist. Wichtig ist, dass für jede nachzugswillige Person über 16 Jahre (regelmäßig) ein separater Termin gebucht wird.

In Notfällen können Sondertermine beantragt werden.⁴⁹ Die Notfallsituation muss begründet werden (z.B. besondere Fallkonstellationen humanitärer oder medizinischer Notfälle, in Kürze eintretende Volljährigkeit der Referenzperson in Deutschland und damit drohender Wegfall des Anspruchs auf Familienzusammenführung – siehe hierzu ausführlich unter „IV 4 1“).

⁴⁶ Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Visumspflicht sind Staatsangehörige sogenannter „best friends“-Staaten, siehe § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

⁴⁷ Siehe http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

⁴⁸ Zu finden unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Uebersicht_node.html, letzter Abruf: 17. März 2017.

⁴⁹ Aktuelle Informationen hierzu siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

c) Antragstellung außerhalb des Herkunftslands

Eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands ist zum einen möglich, wenn die/der Antragsteller/in in diesem Land ihren/seinen gewöhnlichen und legalen Aufenthalt hat.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird regelmäßig⁵⁰ nach sechs Monaten legalen Aufenthalts angenommen.

Legal ist der Aufenthalt, wenn die Person sich im Einklang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Landes aufhält und dies durch entsprechende Dokumente (z.B. Aufenthaltserlaubnis etc.) nachweisen kann. Im Fall von Geflüchteten führt UNHCR⁵¹ in bestimmten Fällen im Auftrag von staatlichen Stellen eine Registrierung durch, die zur Legalisierung der Geflüchteten führt und deren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.⁵²

Zum anderen ist ebenfalls eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich, wenn im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung (mehr) existiert. Voraussetzung hierfür ist, dass die deutsche Auslandsvertretung eine Antragstellung zulässt. Informationen hierzu finden sich regelmäßig auf den Seiten der jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen.⁵³

6.2 Erforderliche Dokumente zur Familienzusammenführung

Zum vereinbarten Termin zur Visumsbeantragung muss jeder/jede Antragsteller/in persönlich in der deutschen Auslandsvertretung erscheinen und alle erforderlichen Dokumente mitbringen. Auch Minderjährige (auch Babys und Kleinkinder) müssen persönlich anwesend sein. Grund hierfür ist, dass so die Identität des Antragsstellers/der Antragstellerin geklärt werden soll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Zur Abholung des Visums ist es allerdings möglich, eine/n Vertreter/in mit Vollmacht zu schicken.

Von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache zu unterscheiden ist indes die Vertretung des/der Minderjährigen durch den/die Personensorgeberechtigte/n für die wirksame Abgabe des Visumsantrags. Befinden sich die sorgeberechtigten Eltern bereits in Deutschland, können sie auch eine Vollmacht an die zuständige Auslandsvertretung senden, damit ihr minderjähriges Kind dort wirksam vertreten ist.

50 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

51 Hauptaufgabe von UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) ist der internationale Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 bzw. des Zusatzprotokolls von 1967. Außerdem hilft UNHCR bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, d.h. bei der freiwilligen Rückkehr, der Ansiedlung und Integration in einem Erstasylland oder aber der Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement). UNHCR hat sich in verschiedenen Dokumenten zum Grundsatz der Einheit von Flüchtlingsfamilien bekannt und nimmt zu elementaren Fragen der Wahrung und Wiederherstellung der Familien von Flüchtlingen Stellung. In Einzelfällen kann UNHCR im Hinblick auf die Familieneinheit von international Schutzberechtigten Unterstützung leisten, wenn die hierbei aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich z.B. auf Aktivitäten von UNHCR in Herkunfts- oder Erstaufnahmestaaten beziehen. Dies kann beispielsweise Fragen zur Durchführung von Registrierungsverfahren und Ausstellung von Dokumenten in Campsituationen betreffen. Weitere Informationen, siehe www.unhcr.de, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

52 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

53 Zu finden unter https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht_node.html, letzter Abruf 12. Mai 2017.



Die Begleitung zur deutschen Auslandsvertretung von minderjährigen Antragsteller/innen ist in bestimmten Fallkonstellationen und in bestimmten Ländern durch die International Organisation of Migration (IOM) bzw. den Internationalen Sozialdienst möglich (siehe hierzu „Anhang“).

In der Praxis ist es oftmals nicht möglich, die angefragten Dokumente vorzulegen. Im Einzelfall empfiehlt es sich, mit den Botschaften direkt über Alternativen (Ersatzdokumente) zu verhandeln.

Regelmäßig sind folgende Dokumente erforderlich:

a) Formblattantrag

Der/die Antragsteller/in muss den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mitbringen. Auf der Website des Auswärtigen Amtes⁵⁴ und auf den Seiten der jeweiligen Auslandsvertretung sind Hinweise zum Verfahren sowie Antragsformulare eingestellt. Zu beachten ist, dass es nicht für alle Fallkonstellationen einen Formularvordruck gibt. Falls ein Formular für die gewünschte Fallkonstellation fehlt, sollte mit der zuständigen Auslandsvertretung direkt per Mail geklärt werden, ob ein formloser Antrag gestellt werden soll und/oder gegebenenfalls ein anderes Formular genutzt werden soll, um am Terminbuchungssystem teilzunehmen (siehe „1.6.1b“).

b) Nachweis der Identität

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller/in seinen/ihren gültigen Pass vorlegen. Ist ein Pass nicht vorhanden, muss im Einzelnen über zulässige Ersatzdokumente verhandelt werden.⁵⁵

c) Nachweis der Familienbande

Verlangt wird zum Nachweis des Bandes regelmäßig ein Auszug aus dem Familienregister sowie Heirats- und Geburtsurkunden.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung zum Nachweis von Familienbanden ist aber grundsätzlich möglich. Auch der Nachname der Kinder kann herangezogen werden, um die Ehe der Eltern glaubhaft zu machen.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung allein mit Familienfotos ist nicht möglich. Hilfreich sind auch die Ergebnisse eines positiven DNA-Tests, der ein Verwandtschaftsverhältnis belegt.⁵⁶

54 Siehe unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

55 Siehe hierzu Hinweise und aktuelle Informationen zu einzelnen Herkunftsländern: <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

56 Eine qualifizierte Glaubhaftmachung erfolgt durch die Würdigung privater Urkunden sowie, in Ausnahmefällen, weiterer Unterlagen wie Schulzeugnisse oder ärztlicher Befunde, Siehe hierzu NRW: Verfahrenserleichterungen beim Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten hier: Globalzustimmung und automatisierter Datenabgleich im AZR RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 122-39.07.18-2-15-057(260) vom 1. September 2015, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=260&bes_id=31925&val=31925&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=0, letzter Abruf: 12. Mai 2017; eine Orientierung geben auch die in der Durchführungsverordnung zur Dublin-VO genannten Beweismöglichkeiten (siehe dort Anhang II Verzeichnis A, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.)

d) Gegebenenfalls Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung nach § 29 Abs. 2 Sätze 1, 2 AufenthG

In den Fällen des Kinder- und Ehegattennachzugs/des Nachzugs von Lebenspartner/innen zu Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen wird grundsätzlich nur dann auf die Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ verzichtet, wenn innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung des Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte⁵⁷ bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme in einem Resettlement-Programm der Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt wurde bzw. die fristwahrende Anzeige erfolgte.⁵⁸ Ein Nachweis (wie z.B. Faxprotokoll) des Antrags bzw. der fristwahrenden Anzeige muss dem Visumsantrag beigefügt werden (zur fristwahrenden Anzeige, siehe „1.2.3“).

Beim Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich, da der Antrag nicht fristgebunden ist. Beim Elternnachzug gilt immer die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“⁵⁹ abgesehen wird (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV.4“)

6.3 Legalisation von Urkunden

Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.⁶⁰ Die Legalisation ist oftmals Voraussetzung dafür, dass Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, gerichtliche und notarielle Urkunden) im Visumsverfahren anerkannt werden.⁶¹

Aufgrund der unsicheren Urkundenlage wurde für Urkunden aus bestimmten Herkunftsstaaten die Legalisation eingestellt (siehe Länderliste in Fußnote⁶²).

Die Legalisierung von Urkunden ist kostenfrei, wenn sie für das Visumsverfahren für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten erforderlich sind.⁶³

6.4 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland

Nach Erteilung des Visums muss die Einreise innerhalb dessen Gültigkeit erfolgen. Die ausländischen Familienmitglieder müssen sich nach ihrer Ankunft in Deutschland innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden.⁶⁴

57 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe „1.2.2“

58 Privilegierung „1.2.3“

59 „1.6.5“ und „1.6.6“

60 Begriffsdefinition und Erläuterungen hierzu auf der Website des Auswärtigen Amts: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Allg_Infos.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

61 Zu aktuellen länderspezifischen Informationen zur Legalisation, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

62 Länderliste unter http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html, letzter Abruf 12. Mai 2017.

63 Auskunft des Auswärtigen Amts vom 15. März 2017.

64 Siehe § 17 Bundesmeldegesetz (BMG).



Auch muss das Visum „umgeschrieben“ werden. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Hierbei ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gestellt wird. Die nachgezogenen Familienangehörigen müssen also rechtzeitig mit der örtlichen Ausländerbehörde in Kontakt treten, um einen Termin zu vereinbaren. Die schriftliche Antragstellung reicht jedoch aus, wenn erst später ein Termin zur persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde erteilt wird. Wichtig ist es hierbei, auf den Zustellungsnachweis zu achten und diesen aufzuheben.

6.5 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Nachzugsberechtigte Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten,⁶⁵ Asylberechtigten bzw. Resettlement-Flüchtlingen haben ab dem 1. Tag in Deutschland einen Anspruch auf SGB II-Leistungen („Hartz IV“); der Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) gilt für sie nicht.⁶⁶

Fragen der angemessenen Wohnraumgröße und Unterkunftskosten sind kommunal unterschiedlich geregelt.⁶⁷ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat anlässlich zweier schriftlicher Anfragen festgestellt, dass verheiratete Personen, deren Ehepartner/in sich noch nicht in Deutschland befindet, Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende (409,- €) nach dem SGB II haben.⁶⁸

6.6 Rechtsschutz bei Ablehnung des Visums

Wird das Visum abgelehnt, hat der/die Antragsteller/in das Recht zu remonstrieren, also eine Gegenvorstellung abzugeben. Lehnt die deutsche Auslandsvertretung daraufhin den Visumsantrag weiterhin ab, kann hiergegen innerhalb einer Monatsfrist im Wege einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin vorgegangen werden.⁶⁹ Das Verwaltungsgericht Berlin ist für alle Visumsverfahren örtlich zuständig, weil das Auswärtige Amt in Berlin seinen Sitz hat und die Botschaften dem Auswärtigen Amt unterstehen.

65 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe [1.2.2.](#)

66 Der Paritätische Gesamtverband: Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, S. 31 m.w.N. (u.a. Verweise auf Erläuterungen die Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit), abrufbar unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabelle_und_uebersichten/sozialeleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

67 Siehe hierzu kommunale Richtlinien zu Unterkunft, Heizung, Warmwasser und Wohnraumsicherung: <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Nr. 2.4.2 AVV-AufenthG verwiesen: „Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich...“

68 Ausführlich mit Nachweisen (Fundstellen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie zwei Antworten des BMAS) siehe <http://www.asyl.net/startseite/artikel/57659.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

69 Grundsätzlich gilt die Monatsfrist nach § 74 Abs. 2 VwGO; ist keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt gilt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.

II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Dieser Abschnitt widmet sich den Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung

Das Regelungsregime der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin III-VO) findet zwischen allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island Anwendung. Im Folgenden sind deshalb diese vier Länder außerhalb der EU auch vom Begriff „Dublin-Gebiet“ bzw. „Mitgliedstaaten“ (bezogen auf die Dublin III-VO) erfasst.

2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Das Dublin-Verfahren ist ein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz⁷⁰ (im Folgenden: Asylantrag).⁷¹

Mithin muss der nachzugswillige Familienangehörige einen Asylantrag stellen, damit eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO möglich ist. Innerhalb der ersten drei Monate nach Stellung des Asylantrags ist ein Antrag auf Familienzusammenführung zulässig. In diesem Zeitraum ist es grundsätzlich möglich, die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat einzuleiten, soweit die Voraussetzungen vorliegen.⁷²

Die Dublin III-VO stellt eine reine Zuständigkeitsregelung dar, deren Zweck es ist, jedem/jeder Antragsteller/in die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung internationalen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten zu garantieren und die Durchführung mehrerer Antragsverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Dublin-Gebiet zu vermeiden. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Mitgliedstaat, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt eines Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten hat. Allerdings ist bei der Anwendung der Dublin III-VO immer das Wohl des Kindes, die Achtung des Familienlebens und die Einheit der Familie zu gewährleisten. Um dies zu gewährleisten, sollen unter bestimmten Voraussetzungen getrennte Familienmitglieder zusammengeführt werden und lediglich ein Mitgliedstaat für die Bearbeitung der Asylanträge der betroffenen Familienmitglieder zuständig sein.⁷³

70 Unter den Begriff „internationaler Schutz“ fällt sowohl die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die als subsidiär Schutzberechtigte.

71 Grundlage für die Durchführung des Dublin-Verfahrens ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO).

72 Ausnahmen von dieser Frist z.B. für unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen des Selbsteintrittsrechts denkbar (siehe „II 5 1“).

73 Zu den speziellen Zuständigkeitskriterien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung/> (letzter Abruf: 12. Mai 2017) und IV.3.

3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung

Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz (siehe „I“) sowie bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV“) ein jeweils anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als nach der Dublin III-VO.

Die Möglichkeiten der Zusammenführung mit verwandten Personen nach der Dublin III-VO sind weit gefasst: So ist grundsätzlich auch die Familienzusammenführung mit Angehörigen außerhalb der sogenannten Kernfamilie möglich.⁷⁴ Bei „abhängigen Personen“⁷⁵ (Unterstützungsbedarf in bestimmten Konstellationen) ist auch die Familienzusammenführung mit (volljährigen) Kindern, Geschwistern etc. möglich. Auch die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ihren (volljährigen) Geschwistern⁷⁶ oder anderen Verwandten (Tante, Onkel, Großeltern) ist möglich, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Es steht ferner im Ermessen der Mitgliedstaaten,⁷⁷ eine Zusammenführung von Personen jeglicher verwandtschaftlicher Beziehungen zu ermöglichen. Im Einzelfall prüfen die Asylbehörden (für Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) das Vorliegen der humanitären Gründe. Auf Rechtsfolgenseite sind dem Ermessen enge Grenzen gesetzt.

4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz

Wenn sich die Familienangehörigen im Dublin-Gebiet befinden und noch im Asylverfahren sind, sind Verfahren nach der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin-Verfahren) und Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG, siehe zum Verfahren I) keine konkurrierenden Verfahren, also parallel möglich.

Ein Verfahren zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens bietet insofern mehr Möglichkeiten als nach dem Aufenthaltsgesetz, da für das Dublin-Verfahren zunächst der tatsächliche Aufenthalt der Referenzperson in Deutschland in Verbindung mit einem anhängigen Asylverfahren bereits ausreicht. Es ist nicht erforderlich, dass die Referenzperson in Deutschland über eine Asylberechtigung oder Anerkennung der internationalen Schutzberechtigung verfügt bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Auch ist der der Dublin III-VO (siehe „II 2“) zugrunde liegende Familienbegriff weiter als der des Aufenthaltsgesetzes (siehe „I 1“). Außerdem bestehen im Rahmen des Dublin-Verfahrens keine zwingenden Vorgaben bezüglich einzureichender Dokumente; dies kann das Verfahren erleichtern.

⁷⁴ Legaldefinitionen der Begriffe „Familienangehörige“, „Verwandte“, siehe Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung.

⁷⁵ Art. 16 Dublin III-VO.

⁷⁶ Geschwister sind im Verwandten- und Familienangehörigenbegriff nicht aufgezählt. In Art. 8 Abs. 1, 3 Dublin wird die Familienzusammenführung mit Geschwistern jedoch ausdrücklich benannt.

⁷⁷ Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO.

5. Ablauf des Dublinverfahrens

Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit der/dem Antragsteller/in durch. Liegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vor, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet, in dem ein Übernahmeersuchen an diesen Staat gestellt wird. Nach der Zustimmung des ersuchten Staats erstellt der Mitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung (Bescheid) und leitet die Überstellung ein. Hierbei sind neben den Regelungen in der Dublin III-VO, der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO⁷⁸ auch die nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats und die europäische wie auch nationale Rechtsprechung zu beachten.⁷⁹

5.1 Dublinverfahren (Familiennachzug aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland)

Das Dublin-Verfahren untergliedert sich in die Phasen:

1. vom Asylantrag im Mitgliedstaat bis zum Übernahmeersuchen an Deutschland,
2. Prüfung des Übernahmeersuchens in Deutschland und Zustimmung der Familienangehörigen sowie
3. Überstellungsverfahren aus dem Mitgliedstaat nach Deutschland.

Voraussetzungen für ein Dublinverfahren sind:

1. ein Asylantrag der Person(en) in einem anderen Mitgliedstaat und
2. der legale Aufenthalt der anderen Familienangehörigen in Deutschland. Dieser legale Aufenthalt kann durch einen noch nicht entschiedenen Asylantrag, einen positiv entschiedenen Asylantrag oder einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund bestehen.

Bei der Asylantragstellung in dem anderen Mitgliedstaat sollten daher alle Unterlagen mitgebracht werden, die folgendes belegen⁸⁰:

1. Nachweis der eigenen Identität,
2. Bestehen einer Familieneinheit mit mindestens einer Person in Deutschland,
3. den (legalen) Status der Referenzperson in Deutschland und
4. (soweit ein Asylverfahren betrieben wird oder wurde) das BAMF-Aktenzeichen zu dessen Asylverfahren in Deutschland.

Die Einwilligung (written consent) der beteiligten Familienehörigen zur Zusammenführung wird in der Regel bei der Asylantragstellung durch die Asylbehörde des anderen EU-Mitgliedstaats eingeholt. Bei unbegleiteten minderjährigen

78 Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO, in der auch die Formulare abgedruckt sind, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

79 Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie praktische Hinweise, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

80 Aus der Praxis wird berichtet, dass es in der Regel z.B. möglich ist, Fotos an die Person in dem anderen Mitgliedstaat über das Handy zu schicken. Da nicht überall die Möglichkeit zum Auslesen von mobilen Geräten besteht, empfiehlt es sich, Ausdrucke der Dateien mitzuführen. Es ist allerdings zu beachten, dass es auf die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ankommt, inwieweit digitale Dokumente oder Kopien im Verfahren zugelassen werden oder Beachtung finden.

Flüchtlingen ist kein written consent erforderlich; maßgeblich ist in diesen Fällen vielmehr die Kindeswohlprüfung.

Besondere Bedeutung kommt der Einwilligung der Familienangehörigen zur Familienzusammenführung sowohl in Deutschland als auch im Mitgliedstaat zu. Unter Umständen kann es vorkommen, dass die Antwort des Mitgliedstaates an Deutschland keine Zustimmung der Familienangehörigen enthält (z.B. bei fiktiver Zustimmung). Kommt dem BAMF die Zustimmung dann nicht auf anderem Wege zu, so kann keine Familienzusammenführung stattfinden. Die Zustimmung kann von den Referenzpersonen jederzeit formlos unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens eingereicht werden.

Ab Asylantragstellung hat der andere Mitgliedstaat drei Monate Zeit, das Übernahmeersuchen zum Zweck der Familienzusammenführung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. In Einzelfällen kann von der Dreimonatsfrist abgesehen werden.⁸¹ Das BAMF hat keinen Einfluss darauf, ob der andere Mitgliedstaat ein Übernahmeersuchen stellt oder nicht.

Für die Prüfung des Übernahmeersuchens gilt eine Frist von zwei Monaten.⁸² Diese Zeit wird häufig auch benötigt, um Sachverhalte zu prüfen. Um das Verfahren zu beschleunigen, können notwendige Unterlagen unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens der Referenzperson in Deutschland, das bis zum Eingang des Übernahmeersuchens als Referenzaktenzeichen dient, beim BAMF eingereicht werden.

In der Regel benötigt das BAMF für die Prüfung des Übernahmeersuchens des anderen EU-Mitgliedstaats, soweit diesem nicht schon als Anlage beigefügt, folgendes:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mind. einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen;
3. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat;
4. soweit vorhanden: Personaldokumente der Person im Mitgliedstaat oder andere Belege für die Identität der Person;
5. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch gemäß Dublin III-Verordnung der Person im Mitgliedstaat;
6. Einwilligungserklärung zur Familienzusammenführung der Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat bzw. bei nicht verfahrensfähigen Personen des Vormunds;
7. sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein Vormund bestellt sein, eine Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl.

⁸¹ Art. 17 Dublin III-VO (Ermessensklauseln).

⁸² Antwortet der angefragte Mitgliedstaat auf das Übernahmegesuch nicht, wird die Zustimmung nach maximal zwei Monaten fingiert (Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO bzw. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).

Ab dem Tag der Zustimmung läuft eine Frist von sechs Monaten für die Überstellung. Der Mitgliedstaat muss der Person oder den Personen, die nach Deutschland überstellt werden sollen, die Entscheidung mitteilen (Bescheid) und die Überstellung organisieren. Inwiefern eine eigenständige Reiseplanung möglich ist, teilt der Mitgliedstaat bei der Bescheideröffnung mit.

Nach Ankunft der Personen in Deutschland müssen diese zuerst zur zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes, in dem die bereits in Deutschland aufhältigen Personen leben, damit dort die Registrierung und Weiterverteilung zur zuständigen Ausländerbehörde vorgenommen werden kann.

Familienangehörige, die Deutschland von einem anderen Mitgliedstaat „übernimmt“, durchlaufen nach ihrer Ankunft in Deutschland das Asylverfahren.

5.2 Dublinverfahren (Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat)

Das Dublinverfahren zur Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat entspricht dem unter Punkt „II 5.1“ geschilderten Verfahren.

5.3 Informationen zum Stand des Dublinverfahrens

Häufig ist der aktuelle Verfahrensstand für die betroffenen Familienmitglieder sowie auch für unterstützende Behörden und Beratungsstellen unklar. Auch ist gelegentlich grundsätzlich unklar, ob im Rahmen der Dublin III-VO bereits ein Verfahren zur Familienzusammenführung eingeleitet wurde oder nicht. In dieser Situation kann eine Nachfrage beim BAMF erfolgen.

Bei Nachfragen zum Verfahrensstand benötigt das BAMF folgende Daten:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mindestens einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen

Die Referenzperson kann diese Hinweise dem BAMF an folgende Adresse übermitteln: du3-Posteingang@bamf.bund.de

Telefonisch: Auskunftsstelle (Referat DU 3 in Dortmund): 0231 9058 755

5.4 Kosten der Dublin-Überstellung

Die Kosten der Dublin-Überstellung trägt immer der abgebende Mitgliedstaat (Art. 30 Dublin III-Verordnung) und in Deutschland die örtlich zuständige Ausländerbehörde betreffend Familienzusammenführungen in einen Mitgliedstaat.

Die Kosten der Dublin-Überstellung werden von den Behörden in Bulgarien und Griechenland derzeit nicht bezahlt. Familienangehörige müssen die Überstellung selbst finanzieren (Unterstützung zur Finanzierung, siehe „Anhang“).⁸³

III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

1. EASY-System und Familienzusammenführung

1.1 Grundsatz: Verteilung nach dem EASY-System

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. in einer Erstaufnahmeeinrichtung durch das EASY-System⁸⁴ computergesteuert und vollautomatisiert auf die einzelnen Bundesländer nach Quoten verteilt. Als Parameter zur Bestimmung des zuständigen Bundeslandes sind nach § 46 AsylG freie Unterbringungskapazitäten, die aktuelle Erfüllung der Länderquote und das Herkunftsland des/der Schutzsuchenden im System hinterlegt. Kommen mehrere Aufnahmeeinrichtungen in Betracht, entscheidet die räumliche Nähe zu der die Registrierung vornehmenden Aufnahmeeinrichtung. Familien werden als Gruppe im EASY-System erfasst. Vom Familienbegriff⁸⁵ umfasst ist die Kernfamilie (Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder). Volljährige Geschwister werden in diese Gruppenmeldung nicht aufgenommen.

Hilfreich ist, wenn alle Familienmitglieder bei der Optionierung (Einbuchung) in das EASY-System anwesend sind, da spätere Korrekturen und Ausnahmen nur schwierig bzw. unmöglich sind.⁸⁶

1.2 Ausnahme: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht im persönlichen Anwendungsbereich des EASY-Systems.⁸⁷ Sie werden vom EASY-System nicht erfasst und demzufolge auch nicht nach dem EASY-System umverteilt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die Spezialregelungen des SGB VIII (siehe hierzu ausführlich unter „IV“).

Werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge irrtümlicherweise dennoch in das EASY-System eingebucht, bedarf es keiner Ausnahmeregelung nach dem Hamburger Katalog⁸⁸ oder eines späteren Antrags auf Umverteilung nach § 51 AsylG. Das zuständige Jugendamt entscheidet näm-

83 Weitere praktische aktuelle Informationen hierzu, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo-grundsätze-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

84 „Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländern (gemäß § 45 AsylVfG) verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten Königsteiner Schlüssels. Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, abrufbar unter <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504436>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

85 Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO (siehe II.3) sowie für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV 2 2“) ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

86 Siehe zu den Korrekturen und Ausnahmen unter „III 1 3“ a bis c. So kann zum einen sichergestellt werden, dass die Familie tatsächlich als Gruppe erfasst wird und z.B. auch auf besondere humanitäre Härten (z.B. volljährige Geschwister) bereits zum Zeitpunkt der Optionierung hingewiesen werden und um eine Verteilung als Gruppe gebeten werden.

87 Siehe auch hierzu: FAQ vom BUMF abrufbar unter <http://www.b-umf.de/de/themen/fag>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

88 Siehe hierzu III.1.3.a.

lich darüber, ob ein Umzug innerhalb Deutschlands im Sinne des Kindeswohls ist. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit hat dieser Entscheidung zu folgen (zum Primat der Familienzusammenführung ausführlich, siehe „IV 2 1“). Zu beachten ist jedoch, dass im aktuellen Aufenthaltsdokument des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine Wohnsitzauflage im Sinne des § 12a AufenthG eingetragen sein kann. Wenn eine solche Wohnsitzauflage dort eingetragen ist, muss gegen diese Auflage vor dem Umzug vorgegangen werden.⁸⁹

1.3 Ausnahme von der Verteilung nach EASY

a) Hamburger Katalog

Die EASY-Beauftragten der Bundesländer haben sich auf den sogenannten „Hamburger Katalog“⁹⁰ geeinigt, der – auf freiwilliger Basis – es aus humanitären Gründen⁹¹ ermöglicht, das rein computergesteuerte System zu durchbrechen und die Aufnahme eines Asylsuchenden in einem bestimmten Bundesland zu bewirken. Die im Rahmen der Überquote aufgenommenen Asylsuchenden werden auf die Quote angerechnet. Voraussetzung hierfür ist indes, dass das jeweilige Herkunftsland im gewünschten Ziel-Bundesland bearbeitet wird und ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht gestellt wurde.

Zu empfehlen ist, dass der/die Asylsuchende sich so frühzeitig als möglich⁹² an den EASY-Beauftragten wendet und die Situation und Gründe, die gegen die Zuweisung nach EASY sprechen, ausführlich dokumentiert und mit entsprechenden Nachweisen belegt (z.B. bei Erkrankungen, familiäre Bande); alle beteiligten Stellen müssen von der Notwendigkeit einer Ausnahme überzeugt werden. Der EASY-Beauftragte kann dann den Fall dem EASY-Beauftragten des gewünschten Ziel-Bundeslandes vortragen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit allen beteiligten Behörden (insbesondere dem Sozialamt), ob dort eine Aufnahme und damit eine Ausnahme von EASY möglich ist oder nicht.

Wenn ein Asylantrag beim BAMF bereits gestellt wurde, ist eine Ausnahmeregelung über den Hamburger Katalog nicht mehr möglich, sondern nur eine Umverteilung über das Verfahren nach § 51 AsylG (siehe hierzu „III 2“).

b) Krankheit

Wenn sich die/der Asylsuchende im Krankenhaus aufhält, kann er/sie schriftlich den Asylantrag beim BAMF stellen.⁹³ Das BAMF bestimmt in diesen Fällen die

89 Bei der Anfechtung der Nebenbestimmung „Wohnsitzauflage“ muss der unbegleitete minderjährige Flüchtling vom zuständigen Jugendamt bzw. – wenn bereits vorhanden – von seinem/ihrer Vormund/Vormundin vertreten werden (zur Handlungsfähigkeit § 80 AufenthG (aufenthaltsrechtliche Verfahren) und in § 12 AsylG (asylrechtliche Verfahren).

90 Siehe zum Ganzen ausführlich ANA-ZAR 2013, S. 7. Der Volltext des Hamburger Katalogs ist auf der Website des Flüchtlingsrats Berlins frei zugänglich sowie im geschützten Bereich des ANA-ZAR zugänglich.

91 Die Kriterien entsprechen denen des § 51 AsylG (siehe hierzu „III 2“).

92 Aus der Praxis ist bekannt, dass die Chancen, vom gewünschten Bundesland aufgenommen zu werden, besser sind, je früher die Asylsuchenden um eine Ausnahme von der EASY-Verteilung bitten. Der Grund hierfür ist, dass dann der Aufwand für alle beteiligten Behörden (BAMF, Sozialamt, Ausländerbehörde, gegebenenfalls Jugendamt etc.) noch nicht so hoch ist und die entsprechenden Datensätze noch nicht angelegt sind und nicht korrigiert werden müssen.

93 Siehe § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylG.

zuständige Außenstelle. So kann die Nähe zu Angehörigen berücksichtigt werden – anders als nach dem EASY-System.

c) Familien (Erst- und Folgeantragsteller)

Wenn Paare oder Familien aus Erst- und Folgeantragsteller/inne/n bestehen, ist der bundesweit etablierten Praxis zu folgen: Die Erstantragsteller/innen der Familie sollten nicht in das EASY-System eingebucht werden, sondern gemeinsam mit den Folgeantragsteller/innen untergebracht werden. Grund hierfür ist, dass die Folgeantragsteller/innen zurück in die Aufnahmeeinrichtung müssen, wo sie während ihres Erstverfahrens untergebracht waren.⁹⁴ Würden die Erstantragsteller/innen in das EASY-System eingebucht, würde die Familie getrennt.

2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung

Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen (§ 51 Abs. 1 AsylG).

Nach § 51 Abs. 2 AsylG besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung aus familiären bzw. humanitären Gründen zu stellen, sofern eine Verpflichtung nicht oder nicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁹⁵ Im angefragten Bundesland wird der Antrag zunächst von der zuständigen Landesstelle geprüft und dann an die potenziell zuständig werdende Ausländerbehörde und das Sozialamt zu deren Prüfung bzw. Stellungnahme weitergeleitet.

Für die Kernfamilie (Eltern/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder) besteht ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Ein Anspruch kann auch aus „sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht“ begründet sein – etwa aus Kindeswohlgesichtspunkten, für nicht-eheliche Paare oder aus Gesundheitsgründen.⁹⁶

Zur Antragstellung nach § 51 AsylG wird in der Regel benötigt:

1. Aufenthaltsgestattung des/der Antragsteller/in (Asylantrag muss gestellt sein),
2. Nachweis der Bindung (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) oder der humanitären Härte (Ärztliches Attest, Entlassungsbrief aus Krankenhaus o.ä.),

⁹⁴ § 71 Abs. 2 AsylG.

⁹⁵ Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet grundsätzlich nach sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylG); für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt die Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Entscheidung über den Asylantrag vom BAMF erhalten bzw. – bei negativem Ausgang – bis zur Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG).

⁹⁶ Keßler, in: NK-AuslR (Fußn. 29), § 51 AsylG Rdnr. 10. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) zu berücksichtigen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen. Denn die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich auch für anerkannte Flüchtlinge und legt zumindest das Bundesland bzw. die Region von Seiten der Behörden für drei Jahre fest und macht somit das Zusammenleben mitunter wichtigster Bezugspersonen für diesen Zeitraum nicht möglich.

3. Einverständnis der Bindungsperson zur Umverteilung, bei Unterstützungsbedarf des Antragstellers, z.B. aus medizinischen Gründen, Zusage der Unterstützung,
4. Kopie des Ausweises, der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung der Bindungsperson,
5. falls Zuzug in Privatwohnung beabsichtigt wird: Mietvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße und des Mietzinses, ggf. Einverständnis des Eigentümers/Vermieters zum Zuzug in die Wohnung oder Nachweis des Wohneigentums (Kaufvertrag, Grundbucheintrag).

IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Kontext der Familienzusammenführung ist das weite Begriffsverständnis der Dublin III-VO (Art. 2j) zugrunde zu legen:

Danach ist „ein unbegleiteter Minderjähriger“ [ein] ... Minderjährige[r], der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.“⁹⁷

Entscheidend ist mithin, ob die/der Minderjährige sich in Deutschland in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen einer erziehungsberechtigten Person aufhält.⁹⁸

2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

2.1 Primat der Familienzusammenführung

Das Zusammenleben im Familienverbund ist durch Grund- und Menschenrechte geschützt (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 10, 16 UN-KRK). Oberstes Ziel des Verfahrens ist mithin die zügige Wiederherstellung der Einheit der Familie, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Einfachgesetzliche Regelungen sind mithin verfassungs- und menschenrechtskonform auszulegen. Die Pflicht der Jugendämter, auf eine Familienzusammenführung hinzuwirken, ergibt sich bereits aus Art. 23 Abs. 2a EU-Richtlinie 2013/33 (EU-Aufnahmerichtlinie⁹⁹): Danach sollten die EU-Mit-

97 Der Wortlaut des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist enger gefasst und bezieht sich nur auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die erstmals eingereist sind, und nicht auch diejenigen, die zurückgelassen wurden. Insofern ist mit Blick auf Familienzusammenführungen eine europarechtskonforme Auslegung geboten, die auch die zurückgelassenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einschließt. Die Dublin III-VO ist auch deswegen Maßstab, da sie auch im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung ausdrücklich in § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII genannt wird.

98 Legaldefinition, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

99 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

gliedstaaten bei der Würdigung des Kindeswohls u.a. auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen.

Das Primat der Familienzusammenführung bedeutet konkret, dass einfachgesetzliche Regelungen (insbesondere des Kinder- und Jugendhilferechts und des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes) die Familienzusammenführung nicht verzögern oder verhindern dürfen. Hilfreich ist, wenn dies – wie im Land Brandenburg – durch eine entsprechende Information der Verwaltung¹⁰⁰ auch geregelt wird.

2.2 Begriffsdefinition Verwandte

Da im SGB VIII der Begriff Verwandte¹⁰¹ nicht näher definiert ist, ist die Auslegung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Im Sinne des Kindeswohls ist von einem weiten Verwandtenbegriff auszugehen. Eine Orientierung zur Begriffsdefinition „Verwandte“ geben § 1589 BGB sowie Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung.¹⁰² § 1589 BGB geht von zwei Tatbestandsvarianten aus: Verwandtschaft in gerader Linie bei unmittelbarer oder mittelbarer Abstammung voneinander sowie Verwandtschaft in Seitenlinie bei gemeinsamer Abstammung von einer dritten Person.¹⁰³ Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung umfasst neben Familienangehörigen¹⁰⁴ der Kernfamilie des Antragstellers/der Antragstellerin auch den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternanteil.

Nachweis für die Verwandtschaft kann z.B. ein Auszug aus dem Familienregister sein. Eine Vollmacht der Eltern bestätigt gegebenenfalls das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung für eine verwandte Person.

Manche Bundesländer machen eine Familienzusammenführung zu Verwandten auch von der Intensität des bisherigen Kontaktes und der Bereitschaft zur Aufnahme der Minderjährigen in den eigenen Haushalt abhängig. Ein solches Begriffsverständnis und die damit verbundene zusätzliche Voraussetzung der Aufnahmebereitschaft ist indes nicht mit dem Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben vereinbar: Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Ziel der Familienzusammenführung ist es, die räumliche Nähe zu den Verwandten herzustellen. Von der Frage des Nachweises der Verwandtschaft zu trennen ist daher die Frage, ob die verwandten Personen bereit und geeignet sind, den unbegleiteten Minderjährigen bei sich im Haushalt aufzunehmen. Demzufolge kann die Familienzusammenführung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob die/der

100 Land Brandenburg, Ministerium des Inneren und Kommunales: Information 55/2016 vom 24. Oktober 2016: Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA).

101 Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung innerhalb des Dublin-Gebiets (siehe „II.2.“) sowie in diesem Kapitel ein anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

102 Siehe ausführlich zum Thema Familienzusammenführung auch González Méndez de Vigo, in: Brinks, S./Dittmann, E./Müller, H. (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Regensburg 2016, S. 20 ff. [38 ff.].

103 Ausführlich hierzu: Nickel, in: Herberger, M./Martinek, M./Rüßmann, H./Weth, S.: juris PraxisKommentar BGB, 8. Aufl., München 2017, § 1589 BGB.

104 Auch der Begriff der Familienangehörigen ist weit gefasst: Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch z.B. nicht verheiratete Partner/innen des Antragstellers/der Antragstellerin Familienghörige im Sinne der Dublin-III-VO.

Minderjährige schlussendlich mit den Verwandten in einem Haushalt lebt oder nicht.

Während dieser Phase, in der eingeschätzt werden soll, welcher Weg im Sinne des Kindeswohls anzustreben ist, ist Folgendes zu beachten: Zum einen ist die Verteilung so zügig als möglich durchzuführen, um die Entstehung von sozialen Bindungen am Ort der vorläufigen Inobhutnahme und die damit verbundenen Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Zum anderen ist zu verhindern, dass die jungen Menschen an verschiedenen Orten untergebracht werden und unnötige Ortswechsel durchlaufen müssen. Dies abzuschätzen ist die Aufgabe der zuständigen Jugendämter.

Sind die Verwandten nach Prüfung durch das zuständige Jugendamt geeignet und bereit zur Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen und zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, besteht regelmäßig ein Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen (§§ 27, 33, 39 SGB VIII).¹⁰⁵ Ist das Kind bei Verwandten und nicht bei seinen Eltern untergebracht, liegt der erzieherische Bedarf regelmäßig auf der Hand.¹⁰⁶

Eine Zusammenführung des/der Minderjährigen mit den Verwandten kann mit hin erfolgen, wenn eine Unterbringung vor Ort, in einer Einrichtung oder bei den Verwandten selbst möglich ist und die Zusammenführung nach Einschätzung des Jugendamts im Sinne des Kindeswohls ist.

2.3 Asyl- bzw. aufenthaltsrechtlicher Status des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings: Anspruch auf Duldung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben vor (und auch unabhängig) von der Stellung eines Asylantrags einen Anspruch auf eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG.¹⁰⁷ Die Duldung muss von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde bescheinigt werden (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Eine Abschiebung kommt nach § 58 Absatz. 1a AufenthG dann in Betracht, wenn sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vergewissert hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

2.4 Sonderzuständigkeit nach § 88a SGB VIII

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist nicht mehr unbegleitet im Sinne von § 88a SGB VIII, sobald er/sie mit seinen Personensorgeberechtigten zusammengeführt wird.

Bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit wird von den Kommunen unterschiedlich bewertet, ob die/der Minderjährige auch dann nicht mehr unbegleitet

¹⁰⁵ Instrukтив hierzu: DiJuF-Gutachten vom 2. März 2016 – J 4.400 LS, JAmt 2016, 197 ff.; DiJuF-Gutachten vom 21. März 2016 – J 4.170 Gô/Ka; DiJuF-Gutachten vom 21. April 2016 – J 4.170/VR 3.100 Af, JAmt 2016, 251 ff., 253 ff.

¹⁰⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege (DV 26/13), S. 7 abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-verwandtenpflege-1226,40,1000.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

¹⁰⁷ BT-Drucks. 18/8615 (Entwurf eines Integrationsgesetzes), S. 53.



ist, wenn sie/er mit anderen Verwandten als den Eltern zusammengeführt wird, die nicht das Personensorgerecht haben bzw. erhalten, aber sie/ihn in ihrem Haushalt aufnehmen.

Wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, gilt nicht mehr die Zuständigkeitsregelung des § 88a SGB VIII.¹⁰⁸ Maßgeblich für die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist dann § 86 SGB VIII.¹⁰⁹

Wichtig ist, dass Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit und auch über die Kostenerstattung nicht zulasten der Hilfeempfänger/innen gehen.¹¹⁰ Zu beachten sind hier insbesondere §§ 86c, 86d SGB VIII.¹¹¹

Unklarheiten bei der Kostenerstattung sollten vorab gegebenenfalls mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt werden.

2.5 Besonderheiten bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands während der Phase der vorläufigen Inobhutnahme

Seit dem 1. November 2015 hat sich das Regelungsregime für unbegleitete Minderjährige grundlegend verändert:¹¹² Unbegleitete Minderjährige werden nunmehr zunächst von dem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wurde (siehe §§ 42a ff. SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ein sogenanntes „Erstscreening“, im Rahmen dessen das Jugendamt u.a. prüft, ob sich mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten und ob aus Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern erforderlich ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 Variante 1 SGB VIII). Halten sich verwandte Personen im In- oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Familienzusammenwirkung hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich die bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel¹¹³, der durch Aspekte des Kindeswohls modifiziert wird. Zu diesen Aspekten des Kindeswohls, die eine Verteilung ausschließen können, gehören u.a. auch, wenn eine Familienzusammenführung kurzfristig erfolgen kann und dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 42 b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).¹¹⁴

Der Deutsche Verein empfiehlt, die im Gesetz benannte Zeitangabe der „Kurzfristigkeit“ dahingehend auszulegen, dass kurzfristig das Bestehen der Möglichkeit einer Zusammenführung mit diesen Familienangehörigen festgestellt wird,

108 § 88a SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche.

109 § 86 SGB VIII ist die Regelung für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

110 Auch wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, kann z.B. ein Hilfebedarf der Eltern auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bestehen.

111 Die Zuständigkeitsvorschrift § 86c SGB VIII befasst sich mit der fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel, § 86d mit der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden.

112 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015, BGBl. I Teil 1 Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2015. Ausführlich zum Hintergrund: z.B. Köblier, M., in: „Familien Bande – Zeitschrift für Pflegefamilien“, Ausgabe 01/2016, S. 31–34, online abrufbar: <http://www.issger.de/de/materialien/nachrichten/artikel-in-familien-bande-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

113 Der Königsteiner Schlüssel ist ein Berechnungsinstrument, dessen Parameter Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen sind, siehe BAMF-Glossar: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/koenigsteiner-schluessel.html?view=renderHelp%5BCatalogHelp%5D&nn=1363258>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

114 Siehe ausführlich zur Familienzusammenführung auch González Méndez de Vigo (Fußn. 102), S. 20 ff. [38 ff.].

damit unnötige Ortswechsel für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling so vermieden werden können.

2.6 Stolpersteine überwinden

Leben Verwandte bzw. die Eltern und der minderjährige unbegleitete Flüchtling nicht an einem Ort, ist die Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands oftmals eine große Herausforderung für alle beteiligten Behörden.

Eine enge Kooperation und frühzeitige Abstimmung aller beteiligten Behörden ist beim Ortswechsel der Eltern bzw. beim Ortswechsel des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Familienzusammenführung. Das für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständige Jugendamt hat die Federführung für das Verfahren zur Familienzusammenführung und muss regelmäßig die Melde- und Ausländerbehörden sowie je nach Fallkonstellation insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das örtlich zuständigen Jobcenter bzw. das Sozialamt über den Ortswechsel in Kenntnis setzen und mit den im konkreten Fall relevanten Behörden kooperieren. Auch sollte immer das Jugendamt am Ort der Familienzusammenführung informiert werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorstellbaren Fallkonstellationen¹¹⁵ gibt es keine einfache schematische Lösung für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit ihren Eltern bzw. anderen Verwandten. Je nach Fallkonstellation ist von Relevanz, ob die Eltern bzw. der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich bereits im Asylverfahren befinden oder nicht. Dann ist es auch vorstellbar, dass sich die Eltern und die/der Minderjährige in unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens befinden. Gleichzeitig spielt es eine Rolle, ob zum Zeitpunkt der Familienzusammenführung der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich in der Phase der Inobhutnahme (vorläufige bzw. reguläre) bzw. bereits in Anschlussmaßnahmen befindet. In jeder Phase hat die Familienzusammenführung zügig zu erfolgen.

Das Primat der Familienzusammenführung (siehe „IV 2 1“) sowie der in Art. 3 UN-KRK verankerte Vorrang des Kindeswohls sind Grundlage und Richtschnur für das Verfahren der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands. Im Rahmen der Familienzusammenführung können insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgaben wie die bereits erfolgte Verteilung der Eltern im Rahmen des EASY-Verfahrens¹¹⁶, eine Wohnsitzauflage¹¹⁷, Residenzpflichten etc. eine Rolle spielen, dürfen jedoch der Familienzusammenführung nicht entgegenstehen oder sie verzögern. Der Ort Familienzusammenführung ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und gibt damit in der Regel die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde vor, soweit sich diese landesrechtlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet.

115 Instrukтив erläutern González Méndez de Vigo/Kunze, in: Eschelbach, D./Nickel, D.: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe. Kommentar, Berlin 2016, Rdnr. 47 ff. zu § 86 SGB VIII einige Fallkonstellationen.

116 Siehe hierzu Ausnahmeregelungen unter „III 1.3“ Ausnahmen von der Verteilung nach EASY, „III 2“ länderübergreifende Umverteilung.

117 So ist z.B. frühzeitig ein Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage zu stellen (nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b AufenthG), wenn die Wohnsitzauflage der Zusammenführung entgegensteht.

Aufgrund des Primats der Familienzusammenführung darf die Erfüllung der Quote für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42c SGB VIII kein Hindernis für eine Familienzusammenführung darstellen, gleiches gilt für die Quotenerfüllung nach dem Ausländer- oder Asylrecht. Finanzielle Belastungen, die aufgrund von Zuständigkeitswechseln für Jugendämter entstehen können, dürfen ebenfalls einer Familienzusammenführung nicht entgegenstehen.

3. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Hat ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Gebiet der Dublin III-Mitgliedstaaten und ist eine Familienzusammenführung im Sinne des Kindeswohls (Art. 6, 8 Dublin III-VO), kann eine Familienzusammenführung nach den Vorgaben der Dublin III-VO erfolgen (siehe hierzu „II“).¹¹⁸

4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland: Elternnachzug

Voraussetzung für den Elternnachzug zu einer/einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist, dass sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält und der/die Minderjährige berechtigt im Sinne des § 36 Abs. 1 AufenthG ist, also als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r¹¹⁹ oder Asylberechtigte/ anerkannt, als Resettlement-Flüchtling aufgenommen worden ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG¹²⁰ besitzt. Beide Elternteile haben nach § 36 Abs. 1 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Die Vorschriften zum Elternnachzug finden auch Anwendung für Familienangehörige, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“¹²¹ aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG) sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II 4“).

Für den Elternnachzug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gilt ebenfalls die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“¹²² abgesehen wird. Die Privilegierung besteht bis zur Volljährigkeit des/der hier lebenden Minderjährigen. Anders als beim Kinder- und Ehegattennachzug entfällt die 3-Monatsfrist.¹²³

Für den Elternnachzug ist es nicht von Relevanz, ob die/der Minderjährige ledig ist oder nicht. Auch kommt es auf Sprachkenntnisse nicht an.

118 Ausführlich zu den Spezialregelungen der Dublin III-VO für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

119 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „I 2 2“

120 Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Elternnachzug ebenfalls privilegiert.

121 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-VO, siehe „II 1“

122 Siehe „I 2 5“ und „I 2 6“

123 Siehe oben unter „I 2 3“

Anders als beim Kindernachzug ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Einreise der Eltern. Der Nachzugsanspruch der Eltern entfällt mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Gegebenenfalls muss daher bei in Kürze eintretender Volljährigkeit im einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) der Visumsanspruch durchgesetzt werden.¹²⁴

4.1 Sondertermine in Botschaften für beide Elternteile von unbegleiteten Minderjährigen

Antragsteller/innen, die zu einem unbegleiteten Minderjährigen (Referenzperson) nach Deutschland nachziehen wollen, erhalten in der Regel einen Sondertermin, wenn andernfalls aufgrund langer Terminwartezeiten die Volljährigkeit der Referenzperson einzutreten droht. Auslandsvertretungen mit besonders hohem Antragsaufkommen und entsprechend langen Wartezeiten haben für die Fallgruppe eigene Sonderterminverfahren eingeführt. Dazu zählen die Botschaft Beirut und die Auslandsvertretungen in der Türkei, wo Termine ab 12 Monaten vor Volljährigkeit bevorzugt vergeben werden. Informationen zu den dortigen Sonderterminverfahren sind auf den jeweiligen Internetseiten der Auslandsvertretungen eingestellt. Bei anderen Auslandsvertretungen kann eine Sonderterminanfrage im Einzelfall an die jeweilige Visastelle gerichtet werden, wenn absehbar ist, dass aufgrund der dortigen Wartezeiten ein Sondertermin benötigt wird.¹²⁵

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn sämtliche Antragsunterlagen samt Nachweis über die baldige Volljährigkeit der Referenzperson zugesandt werden.

4.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Elternteilen Siehe hierzu „1.3.2“

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger 1.5).

4.3 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland

Die nachgezogenen Eltern müssen sich bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und ihr Visum umschreiben lassen (siehe „1.6.4“).

Zu beachten ist, dass die Aufenthaltserlaubnis der Eltern regelmäßig mit Vollendung des 18. Lebensjahrs der Referenzperson endet. Daher sollten die Eltern

¹²⁴ BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, 10 C 9/12, BVerwGE 146, 189 ff., Rdnr. 22; siehe zum Rechtsschutz vor dem VG Berlin I.6.6.

¹²⁵ Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2017.

sich rechtzeitig qualifizierte Beratung suchen, um ihre eigene asyl-/aufenthaltsrechtliche Perspektive zu klären.

4.4 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Ankommen der Eltern im Rahmen des Elternnachzugs zu unterstützen und zu gestalten. Die Unterbringung der zusammengeführten Familie ist vorab zu klären (zum Wohnraum der zusammengeführten Familie, siehe „1.6.6“).

4.5 Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie

Auch ist zu klären, ob und gegebenenfalls wie die Wiedereingliederung des Kindes bzw. Jugendlichen in die Familie unterstützt werden sollte. Bei langer Trennung der einzelnen Familienangehörigen kann eine Übergangsphase sinnvoll sein. Denkbar ist z.B., dass die Vormundschaft für die ersten drei Monate nach erfolgter Familienzusammenführung noch aufrechterhalten wird, um so den Übergang für alle Familienmitglieder unterstützend zu gestalten.

5. Notwendige Kosten zur Familienzusammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)

Wenn die Finanzierung der Flugkosten der Eltern bzw. andere notwendige Kostenaufwendungen dazu dienen, dass die/der Minderjährige wieder mit ihren/seinen Eltern gemeinsam leben kann, können diese Kosten dem Leistungskatalog des § 37 Abs. 1 SGB VIII¹²⁶ zugeordnet werden. In diesen Fällen steht es im pflichtgemäßen Ermessen des für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständigen Jugendamts, die Flugkosten in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII¹²⁷ zu übernehmen.¹²⁸

Mit Blick auf die Kostenerstattung sollten notwendige Kosten zur Familienzusammenführung wie z.B. Flugkosten vorab mit dem überörtlichen Träger abgestimmt werden.

126 Siehe hierzu insbesondere § 37 Abs. 1 Sätze 1–4 SGB VIII: Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

127 § 39 Abs. 3 SGB VIII: Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

128 Instrukтив und ausführlich zu Flugkosten: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Stellungnahme vom 15. August 2016, J 4.4000-3 Af/Gz.

Anhang: Ansprechpartner/innen

Die in diesem Abschnitt genannten Organisationen bzw. Institutionen haben teilweise lokal unterschiedlich ausgestaltete Angebote. Daher sollte nicht pauschal an sie vermittelt werden, sondern es sollte im Einzelfall vorab geklärt werden, ob eine Unterstützung mit Blick auf die spezifische Fragestellung zum Thema Familienzusammenführung möglich ist. Eine ausführliche Beschreibung von Unterstützungsinstrumenten (Organisationen und Institutionen) im Bereich Familienzusammenführung ist unter <https://www.deutscher-verein.de/de/internationaler-sozialdienst-isd-familienzusammenfuehrung-2844.html> abrufbar.

- **Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten**
 - DRK-Suchdienst, siehe www.drk-suchdienst.de, www.tracetheface.org
 - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/>
- **Überprüfung von Verwandten im (EU-)Ausland**
 - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>
 - Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., siehe www.issger.de
- **Unterstützung beim Visumsantrag in der Türkei, im Libanon und im Irak**
 - International Organization of Migration (IOM), siehe http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_infosheet_GERMAN_2016.pdf
- **Unterstützung bei der Organisation von Flügen und Transit**
 - International Organization of Migration (IOM), <http://germany.iom.int/> (Nürnberger Büro)
- **Finanzierung der Familienzusammenführung**
 - BumF-Rechtshilfefonds, siehe <http://www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe>.
 - Deutscher Caritasverband über Caritas-Beratungsstellen, siehe <https://adressen.asyl.net/>
 - Diakonie Deutschland, siehe Fonds für Familienzusammenführungen <http://www.diakonie.de/diakonie-spendenkonto-9020.html>.

- **Lokale Beratungsstellen Familienzusammenführung**

- Suchdienst-Beratungsstellen in den DRK-Kreisverbänden, siehe www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service
- Spezifische Unterstützung zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO leisten in Deutschland die Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände¹²⁹, die Beratungsstellen des DRK-Suchdiensts sowie auch einzelne Flüchtlingsräte.¹³⁰
- Beratungsstellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten können über den Europäischen Flüchtlingsrat¹³¹ erfragt werden bzw. sind über die Website „Welcome to Europe“¹³² abrufbar.

129 Siehe Datenbank zu Beratungsstellen: <https://adressen.asyl.net/>.

130 Die Flüchtlingsräte der Bundesländer sind über den folgenden Link erreichbar: <http://www.fluechtlingsrat.de/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

131 Website nur auf Englisch „European Council on Refugees and Exiles“, siehe <http://www.ecre.org/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

132 Welcome to Europe, siehe <http://www.w2eu.info/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de